

Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig ab 01.07.2012)

Vergütungsvereinbarung für kurortspezifische Leistungen

Leistungserbringergruppenschlüssel:

für Regionalkassen:

durch zugelassene Massagepraxis und/oder Badebetrieb: 21 02 120

durch zugelassene Krankengymnastikpraxis: 22 02 220

für Ersatzkassen: 28 02 600

**§ 1
Vergütung**

Für die Behandlung von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten können für Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem **30.06.2012** stattfindet, folgende Vergütungen berechnet werden:

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
-----------------	------------------------------	----------------------	-----------------------	----------------------------

Bewegungstherapie – Einzelbehandlung

86308	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung		6,42	0,64
86307	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung für Schwerbehinderte		12,22	1,22
86202	Krankengymnastik in Heilwasser in spez. Therapiebecken <i>Einzeln</i>		18,44	1,84

Bewegungstherapie - Gruppenbehandlung

86303	Krankengymnastik in Heilwasser in spez. Therapiebecken <i>Gruppe bis max. 5 Pers.</i>		13,69	1,37
-------	---	--	-------	------

Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig ab 01.07.2012)

Wärme- und Kältetherapie

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
81521	Heublumensack einzeln (keine kleinen Fertigpackungen, Füllung nur einmal verwendet)		12,59	1,26
86604	Packungen mit natürlichen kurortspezifischen Peloiden - heiß oder kalt -	Anmerkung: Diese Position kann nur abgerechnet werden, wenn hierfür eine Zulassung besteht und ausdrücklich vom Arzt verordnet wurde.	16,45	1,65
86608	Große Wickel mit und ohne Zusatz (Kurz-, Unter- und Ganzwickel, Schal, Unter- und Oberaufschläger, Spanischer Mantel)		9,46	0,95
86609	Mittlere Wickel einzeln, mit und ohne Zusatz (Waden-, Bein-, Lenden- und Brust-Wickel oder Auflagen)	Quark oder Lehm	8,10	0,81
86610	Kleine Wickel einzeln, auch Herzkompressen		3,70	0,37
86611	Schrothkurpackungen		7,84	0,78

Hydrotherapie

81601	Arm-/Fußbäder, Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse jeweils kalt oder temperiert, Waschungen		3,24	0,32
81622	Wechselgüsse (2 x wechseln) und Heißgüsse, Wechselfuß- u. Armbäder mit u. ohne Zusatz, ansteigende Fuß- u. Armbäder.		7,00	0,70
81624	Wechselblitz-, Heißblitz und Segmentblitzgüsse, Lumbalgüsse		8,41	0,84
86703	Kneipp'sche Voll-, Dreiviertel- und Halbbäder mit Zusatz		13,69	1,37
86708	Sitzbäder mit Zusatz, Wechselbäder		8,57	0,86

Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig ab 01.07.2012)

Medizinische Bäder

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
86811	Thermal-Schwefel-Gas-Bad		9,71	0,97
86813	Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		23,40	2,34
86818	Solebad mit natürlicher Sole einschließlich Ruhe		12,65	1,27
86807	Med. Wannenbad und/oder Gashaltiges Bad mit ortsgebundenem Heilwasser einschl. Ruhe		15,52	1,55
86821	Gashaltiges Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		26,49	2,65
86871	Radonwannenbad auch mit natürlicher Mineralkohensäure		17,97	1,80

Inhalationstherapie

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
87008	Jod-Schwefel-Inhalation Aerosol-Augenbad		6,69	0,67
87012	Rauminhalation oder Apparateinhalation mit örtl. Heilmittel und ggf. Medikament, ggf. mit Aerosolvernebler, mit Vibration, IPPB-Sekundant	Richtwert: ca. 30 Minuten	10,66	1,07
87015	Ultraschallinhalation Mit/ohne Medikament		12,28	1,23
87022	Stollentherapie	nur im Heilstollen im Silberberg in Bodenmais durchführbar	14,26	1,43

Anlage 2 a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig ab 01.07.2012)

Sonstiges

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
87118	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie (in der Gruppe 1 – 5 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	30,61	3,06
87203	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie/Kurgymnastik (in der Gruppe ab 6 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	25,13	2,51

§ 2
Vergütungsinhalt

- (1) Mit den in § 1 genannten Vergütungen sind alle erforderlichen Aufwendungen (z.B. notwendige Ruhe in ausreichendem Maße und sämtliche Mittel) abgegolten.
- (2) Die angeführten Positionsnummern richten sich nach dem bundeseinheitlichen Schlüsselverzeichnis für Heilmittelpositionen in seiner jeweils geltenden Fassung und sind zu verwenden.
- (3) Für die Abrechnung von Leistungen, die über die in den Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V vorgesehene Grundausstattung der jeweiligen Betriebsart hinausgehen, ist eine gesonderte Abgabe- und Abrechnungsbefugnis notwendig.
- (4) Ärztliche Verordnungen, die keine Detailangaben zur durchzuführenden Leistung enthalten, sind vom Leistungserbringer vor Behandlungsbeginn mit dem verordnenden Arzt abzuklären und die Verordnung mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe ändern/ergänzen zu lassen.
Bei Verordnungen ohne Abstimmung wird von der Krankenkasse nur die günstigste Behandlungsposition in Ansatz gebracht.

§ 3
Einführung des Datenträgeraustausches

Ab 01.07.1999 wurde der Datenträgeraustausch eingesetzt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Ausführungen der Richtlinien zu § 302 SGB V in der jeweils gültigen Ausführung anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch künftig für alle Berufsgruppen eine einheitliche Vergütungsstruktur bzw. -vereinbarung abgesprochen wird. Alle bisher bestehenden örtlichen Preisvereinbarungen über kurortspezifische Leistungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Preisvereinbarung außer Kraft. Mit Inkrafttreten des neuen Rahmenvertrages und/oder der Preisvereinbarung sind alle bisherigen Absprachen (zum Beispiel: Gesprächsprotokolle, Aktenvermerke etc.) hinfällig.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, **frühestens zum 31.12.2013** schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Gültigkeit des Rahmenvertrages.

München, 03.02.2012

.....
Bayerischer Heilbäderverband e.V.
Bad Füssing

.....
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

.....
BKK Landesverband Bayern

.....
Knappschaft
- Regionaldirektion München -

.....
Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern (LdL/ LdLP)

.....
IKK classic

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -